



Öffentliche Plätze

Auszug aus der Benützungsverordnung für Gemeindeinfrastrukturen der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

Die Benützung öffentlicher Plätze ist bewilligungspflichtig.
Bewilligungsinstanz ist der Gemeinderat. Er kann den Antragstellern Auflagen machen.

Als öffentlich gelten folgende Plätze:

Escholzmatt:

- Dorfplatz
- Mettlenplatz
- Schulhausplatz Windbühlmatte
- Schulhausplatz Pfarrmatte
- Sportfelder sowie Turn- und Spielplätze bei den Schulanlagen
- Viehschauplatz

Marbach:

- Oberer Dorfplatz Marbach (beim Sigristenhaus)
- Dorfparkplatz
- Schulhausplatz
- Sportfelder sowie Turn- und Spielplätze bei den Schulanlagen

Wiggen:

- Schulhausplatz Wiggen
- Sportfelder sowie Turn- und Spielplätze bei den Schulanlagen

Zusatzkosten

Entschädigung Werkdienst für Zusatzaufwand (nach Aufwand und pro Std.)	40.00
--	-------